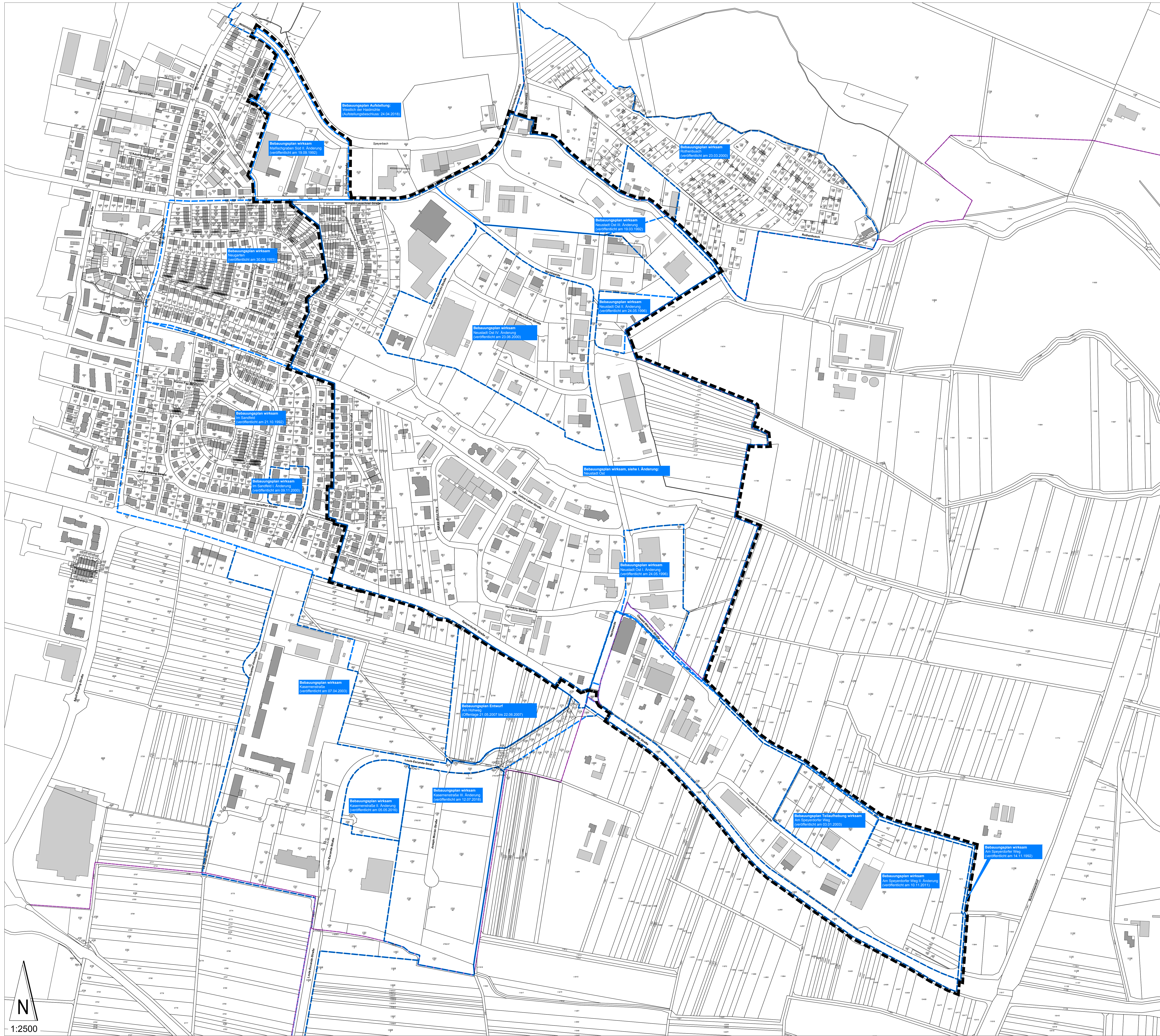




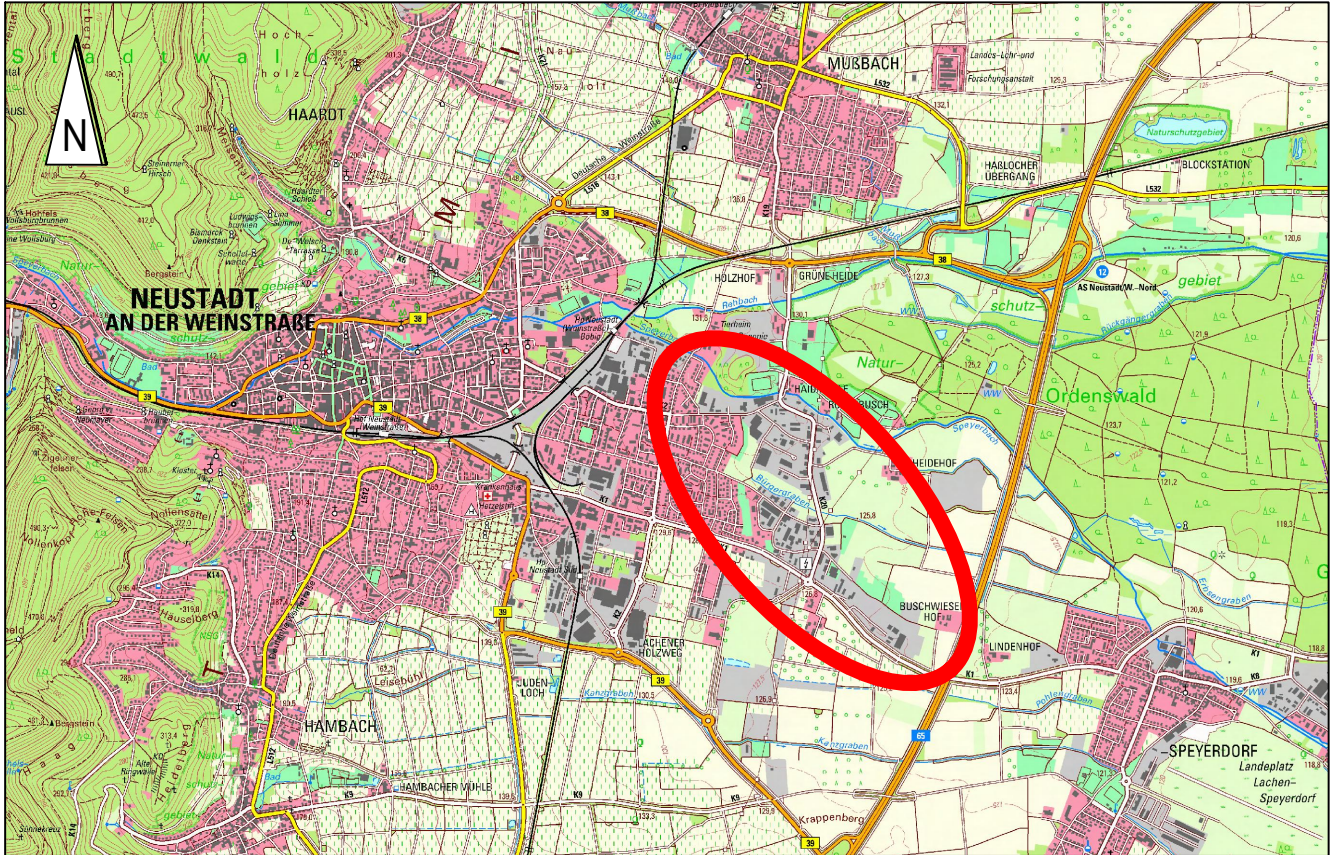
Bebauungsplan - Aufstellung
gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Gewerbegebiete Neustadt-Ost zwischen Speyerbach und Speyerdorfer Straße

In den Stadtbezirken 29, 31, 31d, und 32 sowie im
Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf



Übersichtsplan unmaßstäblich



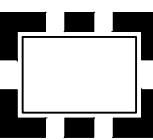
SATZUNG

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
Bauutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Planzeichenverordnung (PlanZV)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, 365), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77).
Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Grenzen anderer Bebauungspläne

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs

1. Die Anhörung des Ortsrats erfolgte am
Die Anhörung des Ortsrats erfolgte am
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat am
beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am
(im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße)
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und
Erörterung, wurde vom
bis einschließlich
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs.
1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom
mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick
auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
5. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat
entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben
vom
abgegeben.
Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum
7. Die öffentliche Auslegung wurde am
ortsüblich bekannt gemacht
(im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße)
und vom
bis einschließlich durchgeführt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).
Mit Schreiben vom
wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der
öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
8. Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach
ortsüblicher Bekanntmachung am
erneut vom
bis einschließlich öffentlich ausgelegt
(unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht betreffende Änderungen und
Ergänzungen des Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf
die davon Betroffenen beschränkt.
9. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am
nach Abwägung entschieden.
10. Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am
beschlossen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister

III. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgestellt.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister

IV. Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise

am
unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister